

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 232, Kennwort: „Hemelter Straße – West“

Gem. § 1 Abs 9 BauNVO sind Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution als Unterart der Nutzungsart „sonstige (im Kerngebiet) nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe“ in allen gem § 34 BauGB als Kerngebiet einzustufenden Flächen des Bebauungsplanes Nr. 232 bzw. als Unterart der Nutzungsart „sonstige Gewerbebetriebe“ in allen gem. § 34 BauGB als Mischgebiet einzustufenden Flächen des Bebauungsplanes Nr. 232 nicht zulässig. Die sonstige Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB.